



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Abteilung Nationale Forschung
Dr. Gregor Haefliger
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

gregor.haefliger@sbf.admin.ch

Zürich, den 19. Februar 2010

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation: Stellungnahme der SAGUF

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Akademische Gesellschaft für Umweltforschung und Ökologie (SAGUF) nimmt gerne Stellung zum Entwurf der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG).

Die SAGUF ist eine disziplinenübergreifende wissenschaftliche Gesellschaft, die sich für die Förderung und Koordination von Umweltforschung in der Schweiz einsetzt. Sie engagiert sich insbesondere für inter- und transdisziplinäre, praxisbegleitende Umweltforschung. Die SAGUF wurde 1972 gegründet. Sie ist als Mitglied der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT aktiv in deren Plattform Geosciences sowie assoziiertes Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).

Die SAGUF begrüsst, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie gesetzestechnische und redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden sind. SAGUF vermisst aber primär die Verankerung der nachhaltigen Entwicklung (nach Artikel 2 der BV) und der Nachhaltigkeit (nach Artikel 73 der BV) im vorliegenden Entwurf. Der Bundesrat hat in seiner „Strategie Nachhaltige Entwicklung 2008-2011“ u.a. als Ziel gesetzt, das Nachhaltigkeitsverständnis in allen Bereichen und auf allen Stufen der Bildung sowie bei der Forschung umfassend zu verankern und zu stärken (Siehe z.B. Kap. 10 Bildung, Forschung, Innovation, Seiten 33-35, Abschnitt 2).

Die SAGUF fordert die Verbesserung der Vorlage, um den Ansprüchen einer zukunftsfähigen Forschungs- und Innovationspolitik zu genügen. Die nachhaltige Entwicklung muss aus Sicht der SAGUF im FIGG gebührend und angemessen integriert werden, da diese Zielsetzung im Gegensatz zu kurzfristigen und ökonomischen Interessen sonst ungenügend berücksichtigt wird.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung und freundlichen Grüßen



Michael Stauffacher, Präsident SAGUF

Die SAGUF beantragt folgende **Änderungen** und **Ergänzungen** im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) aufzunehmen:

Ingress

(*neu*) Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 64 **und 73** der Bundesverfassung nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom [...] beschliesst:

Begründung: In Artikel 73 BV wird Nachhaltigkeit zur Leitlinie des Handelns von Bund und Kantonen verankert, damit gilt sie auch als Richtschnur für eine Forschungs- und Innovationsförderung. Mit diesem Antrag soll Nachhaltigkeit explizit zum verbindlichen verfassungsrechtlichen Rahmen der Forschungs- und Innovationspolitik gemacht werden. Für die langfristige Glaubwürdigkeit von Forschung und Innovation, für internationale Positionierung der Wissenschaft, sowie für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit in Zukunftsmärkten ist diese Einbettung von zentraler Bedeutung.

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund:

a. (*neu*) die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation **im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt und nachhaltigen Entwicklung** fördern;

Begründung: Die Zweckorientierung wird durch gesellschaftlich anerkannte Werte vorgegeben. Forschung und Innovation sind Mittel für das langfristige Wohlergehen und Lebensqualität der Gesellschaft und sollen nicht für partikuläre, nicht legitimierte Interessen missbraucht werden.

Art. 2 Begriffe

[...]

b. (*neu*) *wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation)*: Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen, **institutionellen und sozialen** Nutzung.

Begründung: Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise, der bestehenden Nord-Süd-Problematik und der globalen Umweltprobleme muss darauf geachtet werden, dass nicht jegliche wirtschaftliche Nutzung wirklich sinnvoll ist. Insbesondere die institutionelle Organisation und Regulierung ist Voraussetzung für eine lebensdienliche Wirtschaft und Globalisierung.

Art. 5 Grundsätze

2 [...]

b. (*neu*) die wissenschaftliche Qualität der Forschung ~~und der Innovation~~;

Begründung: Die Qualitätsanforderung „wissenschaftlich“ kann nur die Forschung -

auch als Teil der Innovation betreffen, nicht aber die Innovation als sozialer und wirtschaftlicher Prozess.

[...]

g. **(neu)** ein angemessenes Verhältnis zwischen **1) Forschung, welche allein von den Wissenschaften und ihren Forschern in Eigenverantwortung gegenüber der Gesellschaft ausgerichtet und durchgeführt wird, und 2) Forschung, welche durch politische Anliegen ausgelöst wird und von allen Beteiligten entsprechend zu verantworten ist.**

Begründung: Die Unterscheidung in Grundlagen- bzw. angewandter Forschung ist unglücklich und auch nur schwer wirklich vertretbar, da auch in angewandter Forschung Grundlagen erarbeitet werden und sogenannte Grundlagenforschung auch zu Anwendungen führen kann (vgl. hierzu Donald E. Stokes, Pasteur's Quadrant - Basic Science and Technological Innovation, Brookings Institution Press, 1997). Relevanter und transparenter wäre deshalb die Differenzierung zwischen a) Forschung, welche allein von den Wissenschaften und ihren Forschern in Eigenverantwortung gegenüber der Gesellschaft ausgerichtet und durchgeführt wird, und b) Forschung, welche durch politische Anliegen ausgelöst wird und von allen Beteiligten entsprechend ihrer Funktionen zu verantworten ist.

[...]

i. **(neu)** den Beitrag zum Schutz der Umwelt und **effizienten Nutzung der Ressourcen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung;**

Begründung: Begriff nachhaltige Ressourcennutzung zu wenig verbindlich.

j. **(neu)** das Wahrnehmen **der** ethisch begründeten Verantwortung bei der Gewinnung und Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen

Begründung: Verantwortungsübernahme gegenüber wem? Die Verantwortung durch den ethischen Diskurs, welcher auch zukünftige Generationen beachtet, ist nicht beliebig, sondern muss ständig erneuert werden (vgl. Ulrich, P. 2008 Integrative Wirtschaftsethik).

3 **(neu)** Bei der Innovationsförderung achten sie zudem auf den ~~nachhaltigen~~ Beitrag zur **nachhaltigen Entwicklung und zur** Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz.

Begründung: Verwirrende Verwendung des Attributs „nachhaltig“ (Prinzip der triple bottom line verletzt).

Art. 7 Aufgaben und Fördergrundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen

[...]

5 e. (neu) Der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung wird ausgewiesen.

Begründung: Kriterium für eine konsequente Förderpolitik im Sinne der nachhaltigen Entwicklung.

Art. 8 Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

[...]

3 Er entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten über die geeigneten Instrumente und die Form der Förderung. **Er unterstützt und initiiert Prozesse, die eine Selbstreflexion basierend auf kritischer Evaluation der Forschungsförderung zum Ziel haben.** [...]

Begründung: Der SNF und damit die Wissenschaftsgemeinschaft müssen unterschiedliche Möglichkeiten der Forschungsförderung sowie deren spezifischen Vor- und Nachteile kritisch prüfen und allenfalls notwendige Anpassungen vornehmen – „geeignete Instrumente und Form der Förderung“ sind fortlaufend und transparent kritisch zu prüfen. Beantwortet werden sollen Fragen der Art: Welche alternativen Möglichkeiten der Forschungsförderung bestehen? Welche Interessen werden eigentlich mit der sogenannten bottom-up erfolgenden Forschungsförderung berücksichtigt, welche nicht? Welche Ziele werden wie verfolgt und wie erfolgreich? Welche Anpassungen sind allenfalls notwendig?

Art. 9 Schweizerische Akademien

[...]

c. (*neu*) Sie gestalten den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses an vorderster Stelle mit, namentlich durch Studien zu **Leitlinien einer auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Forschung und Forschungspolitik**, Technologiefolgenabschätzung sowie durch geeignete Informations- und Dialogveranstaltungen unter Teilnahme der Öffentlichkeit.

Begründung: Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft in ihrer zukommenden wissenschaftlichen Freiheit bedingt entsprechende Grundlagen und ihre Diskussion; die Technologiefolgeabschätzung wie sie aktuell betrieben wird, verfolgt einen zu eingeschränkten Fokus (z.B. in Bezug auf gesellschaftliche Akzeptanz) und muss darum erweitert werden.

Art. 16 Aufgaben des Bundes

5 (*neu*) Er stellt die Evaluation der Fördertätigkeit **auch in Bezug auf nachhaltige Entwicklung sicher und wägt Nutzen und Risiken neuer Technologien und Innovation ab.**

Begründung: Die Wohlfahrt ist in nachhaltiger Entwicklung subsumiert und wird durch ausgewogene Interessenvertretung aktiv wahrgenommen.

Art. 17 Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

[...]

2

[...]

f. (neu) Eine kriteriengestützte Prüfung des Projektes keine Gefährdung einer nachhaltigen Entwicklung ergeben hat.

Begründung: Innovationsförderung, die eine nachhaltige Entwicklung gefährden können, sollte unter allen Umständen vermieden werden

4 **(neu)** Er fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2, welche einen Beitrag zu **einer nachhaltigen Entwicklung (u.a. effiziente Ressourcennutzung)** leisten.

Begründung: Begriff nachhaltige Ressourcennutzung zu wenig verbindlich.

Art. 18 Zusatzmassnahmen

1 [...]

c. (neu) geeignete Plattformen zur Förderung von Wirtschaftsformen für eine nachhaltige Entwicklung.

Begründung: Langfristige Wettbewerbsfähigkeit kann durch die konsequente Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklung angestrebt werden.

Art. 19 Kommission für Technologie und Innovation (KTI)

a. Einsetzung und Organisation

[...]

2 **(neu)** Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, **der Zivilgesellschaft, Behörden** und der Wirtschaft.

Begründung: Die Förderung nachhaltiger Entwicklung beruht auf dem Prinzip der Partizipation.

Art. 22 d. Aufgaben der KTI

1 **(neu)** Die KTI ist im Rahmen der Innovationsförderung das Förderorgan des Bundes für die anwendungsorientierte Forschung ~~in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind.~~

Begründung: Man sollte den Innovationen nicht vorschreiben, wo sie entstehen sollen. Die Einschränkung auf Disziplinen und Hochschulforschungsstätten ist nicht nötig.

[...]

7 (neu) In Rahmen der Förderung sorgt KTI dafür, dass nur Projekte gefördert werden, für die aufgrund einer kriteriengestützten Prüfung keine Gefährdung einer nachhaltigen Entwicklung zu erwarten ist.

Art. 28 Voraussetzungen der Unterstützung durch den Bund

1 Der Bund kann unter den folgenden Voraussetzungen die Errichtung eines Schweizerischen Innovationsparks unterstützen:

a. **(neu)** Dieser dient einem übergeordneten nationalen Interesse **der gemeinsamen Wohlfahrt und** der nachhaltigen Entwicklung

Kommentar: relativ beliebige Aufzählung auf unterschiedlichen Ebenen - muss alles erfüllt sein? Konkurrenzfähigkeit in welchem Umfeld? wie geht man mit allfälligen Konflikten um? was hat Priorität? Zu Wohlfahrt und nachhaltiger Entwicklung gibt es Kriterien und Prozesse.

Art. 29 Unterstützungsmassnahmen und deren Voraussetzungen

[...]

2 Für die Unterstützung gelten die folgenden Voraussetzungen

[...]

c. Die für die Errichtung des Innovationsparks verantwortliche Institution bietet namentlich Gewähr für

[...]

5. (neu) Diese Gewährleistung muss unter Einhaltung unter 28.1 a aufgeführten Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung fortlaufend geprüft und allfällige Konzeptanpassung vorgenommen werden.

Begründung: Eine Gewährleistung ohne gleichzeitige Prüfung deren Erfüllung ist nicht möglich oder fragwürdig.